

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

im Hause

Ihr Zeichen: L 212  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2011

Mein Zeichen: B 10  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232  
Telefax (0431) 988-1239  
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

03.01.2012

**Soziale Ausrichtung und finanzielle Grundlagen der Arbeitsförderung sichern**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/1771**

**Änderungsantrag der Fraktionen von SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksache 17/1821 (neu) 2. Fassung (selbständig)**

**Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auf Bundesebene**

**Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP**

**Drucksache 17/1833 (selbständig)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zu den vorliegenden Anträgen Stellung nehmen zu können, möchte ich mich zunächst bedanken. In der Zwischenzeit haben Bundestag und Bundesrat dem Reformvorhaben zugestimmt. Meine Stellungnahme sehe ich daher auch als kritische Auseinandersetzung mit dem nunmehr beschlossenen Gesetz an.

Grundsätzlich ist jede Reform zu begrüßen, die es sich zum Ziel macht, die Regelungen zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten klarer zu fassen und zu straffen, um so für einen effektiveren und effizienteren Mitteleinsatz zu sorgen. In den letzten Jahren ist das Sozialgesetzbuch III in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente immer unübersichtlicher und undurchschaubarer geworden, weil der jeweilige Bundesgesetzgeber laufend neue Instrumente kreiert und dabei deren

Wirksamkeit oft zu optimistisch eingeschätzt hat. Eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente setzt daher eine umfassende Wirksamkeitsanalyse voraus, die nach meiner Ansicht auch bei dieser Reform unterblieben ist.

In Zeiten sinkender Arbeitslosigkeit liegt es nahe, dass der Gesetzgeber Überlegungen anstellt, den Mitteleinsatz zurückzufahren. Hierbei sollte er aber bedenken, dass im Bestand der Arbeitsagenturen überwiegend die Arbeitslosen verbleiben, deren Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt stärker ausgeprägte Vermittlungshemmnisse entgegenstehen, was in der Regel einen eher überdurchschnittlichen Mitteleinsatz erfordert.

An dieser Stelle möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Bekämpfung von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit überwiegend eine Aufgabe im Rechtskreis des SGB II ist (die Anspruchsdauer bei Arbeitslosengeld I beträgt zurzeit längstens 24 Monate) und der Gesetzgeber deswegen im SGB II eigene Instrumente schaffen sollte, die sich diesem Problem in besonderer Weise annehmen. Die Förderinstrumente des SGB III sind oftmals nicht geeignet, Bürgerinnen und Bürger in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder diesem näher zu bringen, die mehr als drei, vier oder fünf Jahre arbeitslos sind. Um diesen Personenkreis, dessen Qualifikation nicht den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht und die häufig dem Rhythmus einer Arbeitstätigkeit nicht mehr folgen können, zur Arbeitsaufnahme zu befähigen, sind die auf Kurzfristigkeit angelegten Maßnahmen nicht zielführend. Deshalb müssen hier Instrumente geschaffen werden, die den Arbeitssuchenden stufenweise, notfalls über Jahre, unterstützen und begleiten. Wichtig ist zudem, dass die Förderung nicht grundsätzlich endet, wenn eine Arbeit aufgenommen wird, sondern die Möglichkeit besteht, eine Förderung fortzusetzen, bis der ehemals Arbeitslose in der Arbeitswelt fest verankert ist. Den vorstehenden Aspekten wurde auch bei dieser Reform zu wenig Beachtung geschenkt.

Zu einzelnen in den Anträgen angesprochen Punkten möchte ich folgendes anmerken:

### **Gründungszuschuss (§ 57 SGB III ab 01.04.2011 § 93 SGB III)**

Die Verschärfungen beim Gründungszuschuss nach § 57 SGB III sind aus meiner Sicht bedauerlich. Die Umwandlung in eine reine Ermessensleistung, die Erhöhung des vorhandenen Restanspruches auf Arbeitslosengeld I von 90 auf 150 Tage und die Verkürzung der ersten Förderperiode von neun auf sechs Monate lassen einen drastischen Einbruch der Förderzahlen dieses erfolgreichen Instruments befürchten, ohne dass deutlich wird, welche anderen Integrationsmöglichkeiten für die betroffene Personengruppe bestehen sollen. Im Ergebnis wird somit ein erfolgreiches Instrument ohne tragfähige Begründung zurückgefahren.

Im Übrigen vertrete ich die Ansicht, dass die Gewährung von arbeitsmarktpolitischen Leistungen als reine Ermessensleistungen nicht im Interesse der Beitragszahler sind. Tritt der Versicherungsfall ein, so sollte nicht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslosengeldes I, sondern auch ein Anspruch auf Förderung bestehen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Unsere tägliche Praxis hat allzu oft gezeigt, dass die Arbeitsagenturen ihr Ermessen nicht an den Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes, sondern an ihrer Haushaltslage ausrichten.

### **Drittes Ausbildungsjahr in der Alten- und Krankenpflege (§ 421 t Abs. 6 SGB III)**

Bis zum 31.12.2010 konnten die Arbeitsagenturen eine berufliche Weiterbildung im Bereich der Alten- und Krankenpflege auch dann fördern, wenn die dreijährige Ausbildung nicht um ein auf zwei Jahre verkürzt werden konnte. Diese Regelung hätte meines Erachtens um zwei Jahre verlängert werden sollen, weil eine geförderte Ausbildung in den genannten Bereichen für viele Arbeitslose eine berufliche Perspektive bot, die nun ersatzlos weggefallen ist.

Da es aber nicht Daueraufgabe der Bundesagentur für Arbeit sein kann, die Ausbildung in einem ganz bestimmten Berufsbereich mit Beitragmitteln besonders zu fördern, hätten in diesen zwei Jahren die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege durch die Länder, die Pflegekassen und die Betriebe überarbeitet werden müssen. Die Erstausbildung in diesem Berufsbereich ist in der Vergangenheit vernachlässigt worden. Zudem gilt es die Attraktivität dieses Berufs zu steigern.

Neben dem angesprochenen Bereich der Alten- und Krankenpflege wird auch in anderen Berufsbereichen der wachsende Fachkräftemangel immer deutlicher. Vor diesem Hintergrund erscheint es mir grundsätzlich ratsam, Umschulungen, Weiterbildungen und Zweitausbildungen für Arbeitsuchende, auch ältere, in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen. Diese würden dadurch zudem die Chance erhalten, ein Leben ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen führen zu können.

### **Berufseinstiegsbegleitung**

Grundsätzlich ist es richtig, dass der Gesetzgeber Instrumente schafft, um jungen Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu helfen. Fraglich ist jedoch, ob dieser Förderbedarf nicht besser und zielgerichteter allein durch das „System Schule“ gedeckt werden sollte. Vor allem, wenn die Berufseinstiegsbegleitung nicht nur Hilfe bei der Berufsorientierung und –wahl anbietet, sondern auch gezielt schulischen Förderbedarf abdeckt und pädagogisch wirkt.

### **Berufsorientierungsmaßnahmen**

Ich möchte hier besonders auf die Situation von behinderten und schwerbehinderten jungen Menschen aufmerksam machen. Diese benötigen oft eine umfassende individuelle Betreuung, Beratung, Begleitung und Förderung, um den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt zu schaffen. Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente sollte daher auch hier darauf geachtet werden, dass eine Förderung nicht automatisch endet, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden wurde. Vielfach müssen diese

jungen Menschen auch dabei unterstützt werden, den Arbeitsalltag zu meistern. Erst wenn belastbare Routinen bestehen, sollte eine Förderung enden.

Abschließend besteht aus meiner Sicht die dringende Notwendigkeit, die arbeitssuchenden Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Jobcentern offen und transparent über die zur Verfügung stehenden Förder- und Integrationsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten. Den Bürgerinnen und Bürgern ist die Bandbreite der Förder- und Integrationsmöglichkeiten oft unbekannt. Sie haben daher im Beratungsgespräch nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, ihre Wünsche darzulegen und auch durchzusetzen.

Schließlich muss der gesamte Eingliederungsprozess besser gesteuert und auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Person abgestimmt werden (vgl. hierzu die auch Ausführungen im Tätigkeitsbereich 2009 S. 57 ff.). Zu viele Arbeitsuchende müssen nach wie vor an Maßnahmen teilnehmen, deren Inhalte nur zum Teil oder überhaupt nicht für eine Integration relevant sind. Nur wenn hier eine andere Basis gelegt wird, können die Förderinstrumente wirksamer werden und zu vermehrten Integrationserfolgen führen.

Für Fragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Wille